



Kreisschule Leibstadt- Full-Reuenthal

Satzungen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- 1. § Bestand, Name, Sitz und Zweck
- 2. § Wohnortprinzip
- 3. § Beitritt weitere Gemeinden

II. Betrieb

- 4. § Planung, Bau, Unterhalt
- 5. § Zuständigkeit bei Investitionen

III. Finanzen

- 6. § Gemeindebeiträge
- 7. § Finanz- und Rechnungswesen
- 8. § Öffentliche Auflage

IV. Allgemeine Bestimmungen

- 9. § Auskunftsrecht
- 10. § Antragsrecht

V. Organisation

- 11. § Organe
- 12. § Vorstand
- 13. § Aufgaben Vorstand
- 14. § Aufgaben Gemeindeversammlung
- 15. § Geschäftsordnung

VI. Kontrollstelle

- 16. § Kontrollstelle
- 17. § Aufgaben der Kontrollstelle
- 18. § Haftung des Verbandes

VII. Schlussbestimmungen

- 19. § Austritt
- 20. § Auflösung des Verbandes

VIII. Genehmigung

- 21. § Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck

¹Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden, Full-Reuenthal und Leibstadt unter dem Namen "Kreisschule Leibstadt / Full-Reuenthal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Leibstadt.

²Der Verband betreibt für die Verbandsgemeinden eine Kreisschule für die Kindergarten- und Primarschulstufe. Es können auch weitere schulische Angebote erfolgen.

³Die Schulstandorte sind Full-Reuenthal und Leibstadt.

§ 2 Wohnortsprinzip

¹Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel den Unterricht am Schulstandort ihres Wohnortes.

²Für Abweichungen vom Wohnortsprinzip gelten die Bestimmungen von § 13 lit. j dieser Satzungen.

§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten oder als Beitragsgemeinde aufgenommen werden.

²Eine Gemeinde, welche diesem Verband beitrifft, muss eine Einkaufssumme entrichten. Diese ist an den Verband zu bezahlen. Mit der Einkaufssumme beteiligt sich die beitretende Gemeinde an den bisherigen Aufwendungen und Investitionen der bisherigen Verbandsgemeinden. Die Höhe wird im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

II. Betrieb

§ 4 Planung, Bau, Unterhalt

¹Die Schulanlagen bleiben im Eigentum und somit in der Verfügungsgewalt der Standortgemeinden. Diese sind verpflichtet, den benötigten Schulraum samt zugehöriger Aussenanlagen

- zur Verfügung zu stellen,
- zu unterhalten und
- im Hinblick auf absehbare Entwicklungen zu planen.

²Die Zuständigkeiten sind im Anhang 1 geregelt.

§ 5 Zuständigkeit bei Investitionen

Investitionen des Verbandes (in der Regel Anschaffung von IT-Anlagen, Lehr- und Unterrichtsmittel, etc.) werden vom Verband getätigt. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss §§ 13 und 16.

III. Finanzen

§ 6 Gemeindebeiträge

¹Die rechnungsführende Stelle des Schulverbandes stellt den Verbandsgemeinden die Gemeindebeiträge an die Schulkosten aufgrund der Budgetzahlen in Rechnung. Ein Ertrags- oder Aufwandüberschuss aus der Jahresrechnung wird im nächsten Budget berücksichtigt.

²Die Gemeindebeiträge pro Schüler berechnen sich wie folgt: Nettoaufwand des Verbandes geteilt durch die Gesamtzahl Schülerinnen und Schüler. Stichtag ist der erste Schultag des Schuljahres.

³Bis zum 31. August des Zahlungsjahres meldet der Verband den Gemeinden die mutmasslichen Verbandskostenbeiträge zur Budgetierung des Folgejahres.

§ 7 Finanz- und Rechnungswesen

¹Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

²Der Vorstand bestimmt die rechnungsführende Amtsstelle und regelt die Details.

³Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten des Verbandes. Der Verband ist berechtigt, Akonto-Beiträge zu verlangen.

⁴Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Öffentliche Auflage

Budget, Jahresrechnung sowie Rechenschaftsbericht sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten. Anfragen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 10 Antragsrecht

¹Das Recht, einen schriftlich formulierten Antrag zu einem bestehenden Geschäft oder einem bestehenden Gegenstand an den Vorstand zu stellen, haben:

- Die Schulleitung
- Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
- Mindestens 20 Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Verbandsgebiet

²Mindestens 5% der im Verbandsgebiet wohnenden Stimmberechtigten haben das Recht, ein Initiativbegehren zu einem neuen Geschäft einzureichen.

³Der Gegenstand des Initiativbegehrens muss in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen.

⁴Folgende Beschlüsse des Verbandsvorstandes unterstehen dem fakultativen Referendum, wenn dies von 10% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird:

- Budget und Rechnung
- Verpflichtungskredite
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung von Reglementen

V. Organisation

§ 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandsvorstand
- b) die Kontrollstelle
- c) die Schulleitung

§ 12 Vorstand

¹Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Delegierten jeder Gemeinde. Jeder Gemeinderat wählt seine Delegierten auf die Amtsperiode des Gemeinderates. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Je ein Mitglied des Gemeinderates
- Je eine Person mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde

²Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst, wobei jedoch die folgenden Funktionen verbindlich zu besetzen sind: Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/ Aktuar. Der Stichentscheid erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

³Das Aktuarat kann durch eine externe, nicht stimmberechtigte Person geführt werden.

⁴Der Verbandsvorstand kann für die Erledigung oder Vorbereitung laufender Geschäfte einen Ausschuss bilden sowie für spezifische Geschäfte Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 13 Aufgaben Vorstand

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über das Budget
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung darüber
- c. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes zu Handen der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- d. Festsetzung der Entschädigung für Funktionärinnen und Funktionäre der Schulorganisation
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgemeinden
- f. Beschlussfassung über die Bestimmungen im Anhang 1 der Satzungen sowie über Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen
- g. Aufgaben gemäss Schulgesetz
- h. Anstellung und Führung der Schulleitung
- i. Erlass eines Geschäfts- und Kompetenzreglements

- j. Auf Antrag der Schulleitung Zuweisung im Einzelfall von Schülerinnen und Schülern an den anderen Schulstandort des Kreisschulverbandes, wobei der Wohnortsgemeinde dafür keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden dürfen.

§ 14 Aufgaben Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a. Änderungen der Satzungen, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden haben
- b. Beschlüsse des Verbandsvorstandes, welche die Aktivierungsgrenze gemäss Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, Fiv) vom 19. September 2012 überschreiten (Stand 1.1.2015 – CHF 50'000) sowie jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 20'000 / Jahr
- c. Änderungen der Schulorganisation, die mit einer dauerhaften Änderung des Wohnortsprinzips gemäss § 2 dieser Statuten verbunden sind
- d. Beitritt weiterer Gemeinden
- e. Auflösung des Gemeindeverbandes

²Bei den Beschlüssen gemäss lit. a bis d ist die Zustimmung beider Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden notwendig.

³Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse bei Referendumsabstimmungen in Verbandsangelegenheiten ist das Wahlbüro jener Gemeinde zuständig, in welcher der Verband seinen Sitz hat. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

⁴Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn beide Gemeinden zugestimmt haben und kein Referendum ergriffen wird.

§ 15 Geschäftsordnung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

²Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten unter Beilage der Traktandenliste.

³Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden sowie den weiteren interessierten Stellen schriftlich mitgeteilt.

⁴Der Verbandsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

VI. Kontrollstelle

§ 16 Kontrollstelle

¹Die Kontrollstelle besteht aus je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Finanzkommissionen der Verbandsgemeinden. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von den jeweiligen Gemeinderäten für eine vierjährige Amtsperiode, welche identisch ist mit der kommunalen Amtsperiode, gewählt.

²Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 17 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag. Zudem erstattet sie Bericht zum Budget.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftung des Verbandes

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten 3 Jahren.

§ 19 Austritt

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung irgendwelcher Investitionsbeiträge.

§ 20 Auflösung des Verbandes

Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der geleisteten Schulgelder der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berechtig am vorhandenen Vermögen sind nur diejenigen Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch zum Verband gehören.

VIII. Genehmigung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen Leibstadt am XX.XX.XXXX und Full-Reuenthal am XX.XX.XXXX und nach der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres per XX.XX.XXXX in Kraft.

Leibstadt Full-Reuenthal, den.....

Kreisschule Leibstadt Full-Reuenthal

Vorstand

NN

Präsident

NN

Aktuar

Anhang 1

Kostenart (nicht abschliessende Aufzählung)	Verband	Standort- gemeinden
Löhne Hausdienst		X
Hauswartung, Reinigung (Material, Maschinen)		X
Gebäudeheizung, Strom, Wasser		X
Unterhalt der Gebäude und Aussenareale (Pflege, Reparaturen, Renovationen)		X
Elektro- und Telefoninstallationen, inkl. Unterhalt		X
Möbiliar-Grundausstattung von Unterrichts- und Werkräumen, Büros, Lehrerzimmern, Turnhallen (z.B. Pulte, Stühle, Schränke, Wandtafeln, Werkbänke, grosse Turngeräte)		X
Löhne Schulsekretariat, Schulsozialarbeit, Betreute Arbeitsstunden, evtl. Schwimmunterricht	X	
Sitzungsgelder Vorstand	X	
Aufwand für interne Weiterbildung	X	
Übrige Personalkosten (z.B. Geschenke, Examenessen)	X	
Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Projektwochen, Schulanlässe	X	
Schneesportlager	X	
Klein- und Spielmöbiliar (z.B. Hocker, Puppenstube, Aufbewahrungskisten, Kleinregale)	X	
Lehrmittel und Material für Werkunterricht (z.B. Bücher, Hefte, Papier, Farben, Holz, Karton)	X	
Turnmaterial (z.B. Bälle, Hockeystöcke, Spielbänder)		
Geräte für Projektion, Aufbereitung von Lehrmitteln, handwerklichen Unterricht (z.B. Beamer, Kopierer, Laminiergerät, Nähmaschinen, Decoupiersäge, Lötkolben)	X	
IT-Geräte für Unterricht (z.B. Notebooks, Tablets, PC, Drucker)	X	
IT-Support	X	
Geräte für Bürokommunikation (z.B. PC, Notebooks, Drucker)	X	
Kosten für Nutzung von Telefon und Kommunikation (z.B. Telefongebühren, Hosting, Lizenzen)	X	